







1739  
4

# Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen zc. Unser aller gnädigster König und Herr / seit Dero

angetretenen Regierung unter andern zu Aufnahme und Beförderung der inländischen Manu-  
facturen gemachten Veranstellungen / Ihre auch allergnädigst anlegen seyn lassen / die in Verfall gerathene Tuch-Märkte in der  
Alt-Stadt Magdeburg zu reetabliren / und Dero hierunter führende Landes-Väterliche Intention durch ein am 3. Julii vorigen Jah-  
res publicirten Patent Männiglich bekañdt zu machen / welche auch nicht allerdingts Fehl geschlagen / immaffen laut der vom verwi-  
chenen Herbst-Märkte eingelauffener allerunterthänigsten und pflichtmäßigen Berichte / nicht allein eine grössere Anzahl von Käufern  
und Verkäufern aus denen Königl. Provinzlien und Landen wie auch aus der Fremdde sich daseibst eingefunden und ein weit mehrers  
als sonst in einländischen Tüchern und Boyen verkehret / sondern auch allerseits Commercianten theils wegen des gefundenen bessern  
Debits, theils wegen der gestifteten Correspondenz und Kundschafft mehr als jemahls vergnügt gewesen / wannhero nicht zu zweifeln  
das dieses Werk / wann es erst in behörigen Gang gebracht / zu des Landes Besten und der Tuch-Fabriquanten auch Tuchhändler  
merdlichen Nutzen gereichen werde.

Als haben allerhöchstdachte Sr. Königl. Majestät um zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks alles möglichste beizutragen / der  
Nothdurfft zu seynermessen bey letztem Herbstmarkt sämmtliche antwoefende Commercianten mit ihrer etwa habenden Nothdurfft  
und Erinnerungen / ausführlich vernehmen / solche reiflich erwegen / und darauf solche hinlängliche Verordnungen ergehen zu lassen / wor-  
durch die im Anfang bemerkte Mängel vorz künftige remediret / die vorgesallene Schwierigkeiten aus dem Wege geräumet und hin-  
gegen die vorgeschlagene Mittel zum gehörigen Effect gebracht werden können. Zu welchem Ende dann Sr. Königl. Majestät das  
angezogene Patent vom 3. Julii vorigen Jahres in allen seinen Clausuln und Punkten hiemit erneuern und bestätigen / und insonderheit aller-  
gnädigst wollen / das die denen Tuch-Commercianten versprochene Auantages denenselben von Niemanden er sey wer er wolle / unter keiner-  
ley Vorwand / bey Vermeidung empfindlicher Straffe entzogen oder desfalls die geringste Schwierigkeiten gemacht werden sollen.  
Und wie Sie Sich auf die desfalls ergangene schriftliche Ordres hiemit beziehen ; Also befehlen Sie allen Dero Regierung / Com-  
missariaten auch Steuer-Commissariis und andern Bedienten allergnädigst / in denen ihrer Direction und Aufsicht anvertrauten  
Städten Inhalts der ihnen bereits zugekommenen schriftlichen Ordres alle diensahme Verfügung zu machen / damit der bevorstehen-  
de Tuch-Markt / welcher 10. Tage vor Jubilate einfallen wird / von Käufern und Verkäufern in zahlreicher Menge besucht / auch eine  
zureichende Quantität und Sortiment von einländischen Tüchern / so von gutem Geppinst und Farbe / sonderlich aber von melirten da-  
selbst angetroffen werden mögen. Gestalt dann gedachte Collegia und Bediente über allem demjenigen / so sie zu Beförderung der  
Königl. allergnädigsten Intention zuträglich zu seyn erachten möchten / mit dem Königl. Commissariat zu Magdeburg fleißig zu cor-  
respondiren haben / als welches gemessen instruirt ist / denen Commercianten mit Rath und That an die Hand zu geben und denen-  
selben allen forderlichen Willen zu erweisen. Ubrkündlich unter allerhöchstdachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unter-  
schriff und vorgedrucktrem Insignel ; So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. Februarii, 1714.



Hr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbfort.

Einige ...

...

...

...

...

...



AB 180 015

ULB Halle 3  
002 053 950



st

68 - HS  
67 - HS  
85 - HS

aber  
↓  
kein Post

R





2030  
4

# Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen zc. Unser aller gnädigster König und Herr / seithero

angetretenen Regierung unter andern in Aufnahme und Beförderung der inländischen Manufacturen gemachten Veranstellungen/ Istro auch allergnädigst anlegen sein lassen / die in Verfall gerathene Tuch-Märkte in der Alt-Stadt Magdeburg zu retabiliren/ undhero hierunter führende Landes-Väterliche Intention durch ein am 3. Julii vorigen Jahres publicirten Patent Männiglich befehlet zu machen / welche auch nicht allerdings Fehl geschlagen/ immassen laut der vom verwichenen Herbst-Märkte eingelauffener allerunterthänigsten und psibitmäßigen Berichte/ nicht allein eine grössere Anzahl von Käufern und Verkäufern aus denen Königl. Provinzzen und Landen wie auch aus der Fremde sich daseibst eingefunden und ein weit mehrers als sonst in einländischen Tüchern und Boyen verkehret / sondern auch allerseits Commercianten theils wegen des gefundenen besten Debits, theils wegen der gestifteten Correspondenz und Rundschaft mehr als jemahls vergnügt gewesen/ wannhero nicht zu zweifeln/ daß dieses Recht/ wann es erst in beehörigen Gang gebracht/ zu des Landes Besten und der Tuch-Fabriquanten auch Tuchhändler merdlichen Nutzen gereichen werde.

Als haben allerhöchstdachte Sr. Königl. Majestät um zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks alles möglichste beizutragen / der Nothdurfft zu seyn ermessent bey letztem Herbstmarkt sämtliche antwoefende Commercianten mit ihrer etwa habenden Nothdurfft und Erinnerungen/ ausführlich vernehmen/ solche reiflich erwegen / und darauf solche hinlängliche Verordnungen ergeben zu lassen / wodurch die im Anfang bemerkte Mängel vors künftige remediret/ die vorgesehene Schwierigkeiten aus dem Wege geräumet und hingegen die vorgeschlagene Mittel zum gehörigen Effect gebracht werden können. Zu welchem Ende dann Sr. Königl. Majestät das angezogene Patent vom 3. Julii vorigen Jahres in allen seinen Clausuln und Puncten hiemit erneuern und bestätigen/ und insonderheit allergnädigst wolle/ daß die denen Tuch-Commercianten versprochene Auantages denenselben von Niemanden sey wer er wolle/ unter keinerley Vorwand/ bey Vermeidung empfindlicher Straffe entzogen oder desfalls die geringste Schwierigkeiten gemacht werden sollen. Und wie Sie Sich auf die desfalls ergangene schriftliche Ordres hiemit beziehen; Also befehlen Sie allenhero Regierung/ Commissariaten auch Steuer-Commissariis und andern Bedienten allergnädigst/ in denen ihrer Direction und Aufsicht anvertrauten Städten Inhabts der ihnen bereits zugekommenen schriftlichen Ordres alle dienfahme Verfügung zu machen/ damit der bevorstehende Tuch-Markt/ welcher 10. Tage vor Jubilate einfallen wird/ von Käufern und Verkäufern in zahlreicher Menge besucht/ auch eine zureichende Quantität und Sortiment von einländischen Tüchern/ so von gutem Gespinnt und Farbe/ sonderlich aber von mehrten daseibst angetrossen werden mögen. Gestalt dann gedachte Collegia und Bediente über allem demjenigen/ so sie zu Beförderung der Königl. allergnädigsten Intention zuträglich zu seyn erachten möchten/ mit dem Königl. Commissariat zu Magdeburg fleißig zu correspondiren haben/ als welches gemessen instruirt ist/ denen Commercianten mit Rath und That an die Hand zu geben und demselben allen vorgedachten Willen zu erweisen. Ubetündlich unter allerhöchstdachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckttem Inseigel; So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. Februarii, 1714.



Hr. Wilhelm.

J. W. v. Brumböck.

